

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 SF 1/14 S

L 12 AR 29/14 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 6 AL 82/13 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Schleswig,
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 16. April 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat sich mit einer Eingabe beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) dagegen gewandt, dass sich das Landgericht Kiel (LG) nach Verweisung durch das Sozialgericht Kiel mit einem von ihm geltend gemachten "Amtshaftungsanspruch aus § 198 GVG i.V.m. § 202 SGG" befasst und seinen Befangenheitsantrag durch Beschluss vom 20.3.2014 beschieden hat. Das LSG hat die zu dieser Eingabe eingetragene Sache mit dem Az L 12 AR 29/14 mit Beschluss vom 16.4.2014 an das LG verwiesen und darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss gemäß § 98 S 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar sei. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner sinngemäß erhobenen Beschwerde vom 5.5.2014 (beim Bundessozialgericht eingegangen am 27.5.2014).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Nach § 98 S 2 SGG sind Verweisungsbeschlüsse bei sachlicher Unzuständigkeit eines Gerichts (§ 17a Gerichtsverfassungsgesetz) unanfechtbar. Aus diesem Grund ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

